

Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages

in der Gemeinde Rottach-Egern

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 11.10.2022 die Neufassung der Satzung zur Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages beschlossen.

Die Satzung liegt während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Zeit vom 17.10. bis 17.11.2022 während der allgemeinen Geschäftszeiten im Rathaus — I. Stock, Zimmer 15 aus.

Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Rottach-Egern, 12.10.2022



Christian Köck

Erster Bürgermeister

Aushang am: 20.10.2022

Abgenommen am: 21.11.2022

Aufgrund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes erläßt
die **Gemeinde Rottach-Egem** folgende

Satzung

für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages

§ 1

Beitragsschuldner, Beitragstatbestand

- 1) Von allen selbständig tätigen natürlichen und den juristischen Personen, den offenen Handelsgesellschaften und den Kommanditgesellschaften, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet Vorteile erwachsen, wird ein Fremdenverkehrsbeitrag erhoben.
- 2) Von dem Beitrag sind der Bund und die Länder befreit.

§ 2

Beitragsmaßstab

- 1) Durch den Beitrag wird der Vorteil, der dem Beitragsschuldner innerhalb eines Kalenderjahres durch den Fremdenverkehr mittelbar oder unmittelbar erwächst, abgegolten.
- 2) Zur Bestimmung des Vorteils dienen der einkommens- oder körperschaftssteuerpflichtige Gewinn und der steuerbare Umsatz innerhalb eines Kalenderjahres. Die Beitragsschuld wird gemäß § 3 Abs. 1 auf der Grundlage des Gewinns bestimmt, wenn sich nicht gemäß § 3 Abs. 2 auf der Grundlage des steuerbaren Umsatzes ein höherer Betrag ergibt.

§ 3

Beitragsermittlung

- 1) Der Beitrag nach dem Gewinn errechnet sich, indem der Gewinn mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Beitragssatz (Absatz 4) multipliziert wird.
- 2) Der Beitrag nach dem steuerbaren Umsatz errechnet sich, indem der steuerbare Umsatz mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Mindestbeitragssatz (Absatz 5) multipliziert wird.
- 3) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Fremdenverkehr beruhenden Teil des einkommens- oder körperschaftsteuerlichen Gewinns (Absatz 1) oder des steuerbaren Umsatzes (Absatz 2). Er wird durch Schätzung für jeden Fall gesondert ermittelt. Dabei sind insbesondere Art und Umfang der selbständigen Tätigkeit, die Lage und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises von Bedeutung.
- 4) Der Beitragssatz beträgt 5 v.H.
- 5) Der Mindestbeitragssatz beträgt bei einem - durch Schätzung zu ermittelnden - branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz von

0 - 5 v.H. 0,06 v.H.

über 5 - 10 v.H. 0,19 v.H.

über 10 - 15 v.H. 0,31 v.H.

über 15 - 20 v.H. 0,44 v.H.

über 20 v.H. 0,63 v.H.

§ 4

Entstehen, Veranlagung

- 1) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.
- 2) Die Beitragsschuld wird nach Ablauf des Kalenderjahres veranlagt. Der Beitragsschuldner hat hierzu bis zum 30. April des auf das Veranlagungsjahr folgenden Kalenderjahres eine Erklärung nach Formblatt abzugeben..

§ 5

Vorauszahlung

- 1) Der Beitragsschuldner hat am 15.08. jeden Jahres eine Vorauszahlung zu entrichten. Wer die zur Beitragsschuld führende selbständige Tätigkeit erstmals nach dem letzten für die Vorauszahlung festgesetzten Termin aufnimmt, hat die Vorauszahlung einen Monat nach Zustellung des die Höhe der Vorauszahlung festsetzenden Bescheides zu entrichten.
- 2) Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe der Schuld, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Die Vorauszahlung kann der Schuld angepasst werden, die sich für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

(§ 6

Beitragsbescheid, Fälligkeit

- 1) Die Beitragsschuld ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
- 2) Aus dem Bescheid müssen die Veranlagungsmerkmale hervorgehen. Übt ein Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

Abschlusszahlung

- 1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen angerechnet.
- 2) Waren die Vorauszahlungen höher als die im Bescheid festgesetzte Beitragsschuld, so wird dem Beitragsschuldner der Unterschiedsbetrag unverzüglich nach Zustellung des Bescheides gutgebracht.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft. Die Satzung vom 1. Januar 2001 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Rottach-Egern, 12. Oktober 2022



Christian Köck
Erster Bürgermeister